AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 28. November 2013 | 37. Jahrgang / Nr. 42

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

292. Bekanntmachungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Geversdorf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

293. Bekanntmachungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Gemarkung Oberndorf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

294. Dritte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der **Stadt Cuxhaven**

295. Bekanntmachung der Fünfundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Mai 2013

296. Satzung der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 52 “Grüner Weg”, vom 16. September 2013

297. Haushaltssatzung der **Gemeinde Sandstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

298. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

299. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 “Toogmoor II” der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

292.

BEKANNTMACHUNGEN
im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens
für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen
in der Gemarkung Geversdorf
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

–Erörterungstermin–

Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven Az. ImG 23/2012

Die Fa. Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Geversdorf, Flur 5, Flurstück 43/2, Flur 6, Flurstücke 30/1, 27/1, 46/8 und 104/1.

Die fünf jetzt beantragten Windenergieanlagen bilden zusammen mit weiteren sieben hier beantragten und einer im Nachbarkreis Stade beantragten Windenergieanlage sowie den drei im Landkreis Stade verbleibenden Windenergieanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 16 Windenergieanlagen.

Der mit der Bekanntmachung des Vorhabens vom 29. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 08. August 2013, angesetzte Erörterungstermin ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 31. Oktober 2013, aufgehoben worden.

Der neue Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 17. Dezember 2013, ab 12.30 Uhr,
Raum N11 und N12 der BBS Cadenberge, Im Park 4, 21781 Cadenberge.

Sollte die Erörterung am 17. Dezember 2013 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Sollten bis zum Erörterungstermin Unterlagen zu diesem Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde nachgereicht werden, werden diese nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) wie folgt zugänglich gemacht: Im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de über den Pfad „Verwaltung & Veröffentlichungen > Bekanntmachungen“ wird auf nachgereichte und geänderte Unterlagen hingewiesen zu denen auf Antrag beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven Zugang gewährt wird.

Cuxhaven, den 19. November 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

293.

BEKANNTMACHUNGEN
im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens
für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen
in der Gemarkung Oberndorf
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

–Erörterungstermin –

Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven Az. ImG 24/2012

Die Fa. Windpark Infrastruktur Oberndorf Intern GmbH & Co. KG, Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen beantragt. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen befinden sich in der Gemarkung Oberndorf, Flur 2, Flurstück 7 und 45, Flur 3, Flurstücke 44, 47, 18, 50, 51 und 26.

Die sieben jetzt beantragten Windenergieanlagen bilden zusammen mit weiteren fünf hier beantragten und einer im Nachbarkreis Stade beantragten Windenergieanlage sowie drei im Landkreis Stade verbleibenden Windenergieanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 16 Windenergieanlagen.

Der mit der Bekanntmachung des Vorhabens vom 29. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 08. August 2013, angesetzte Erörterungstermin ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 31. Oktober 2013, aufgehoben worden.

Der neue Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 17. Dezember 2013, ab 12.30 Uhr,
Raum N11 und N12 der BBS Cadenberge, Im Park 4, 21781 Cadenberge.

Sollte die Erörterung am 17. Dezember 2013 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Sollten bis zum Erörterungstermin Unterlagen zu diesem Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde nachgereicht werden, werden diese nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) wie folgt zugänglich gemacht: Im Internet unter www.landkreis-cuxhaven.de über den Pfad „Verwaltung & Veröffentlichungen > Bekanntmachungen“ wird auf nachgereichte und geänderte Unterlagen hingewiesen zu denen auf Antrag beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven Zugang gewährt wird.

Cuxhaven, den 19. November 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

294.

DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 14. November 2013 beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 08. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51 vom 22. November 2011, S. 343 ff.), in der Fassung der Zweiten Änderungsatzung vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 27. Dezember 2012, S. 376 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 10.0 erhält folgende Fassung:

10.0	Verwaltungsgebühren	
10.1	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen	35,00 €
10.2	Ausstellen oder Umschreiben einer Graberwerbsurkunde oder einer Graberwerbsersatzurkunde	35,00 €
10.3	Genehmigung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen	35,00 €
10.4	Vorzeitige Aufgabe einer Grabstätte (Verwaltungsgebühr)	35,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Cuxhaven, den 14. November 2014

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

295.

BEKANNTMACHUNG
der Fünfundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Hagen, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven,
vom 28. Mai 2013

Der Rat der Samtgemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2013 die Fünfundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Hagen, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 28. Oktober 2013, Az.: 63.4 61.20/01.06.55, die Fünfundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Ortschaft Hagen mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen in Form von einer redaktionellen Ergänzung in der Planzeichenerklärung und einer textlichen Änderung in der zusammenfassenden Erklärung wurden ergänzt.

Der Geltungsbereich der Fünfundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch Hervorhebung dargestellt.

Die Planzeichnung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Fünfundfünfzigsten Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Bauamt, Zimmer

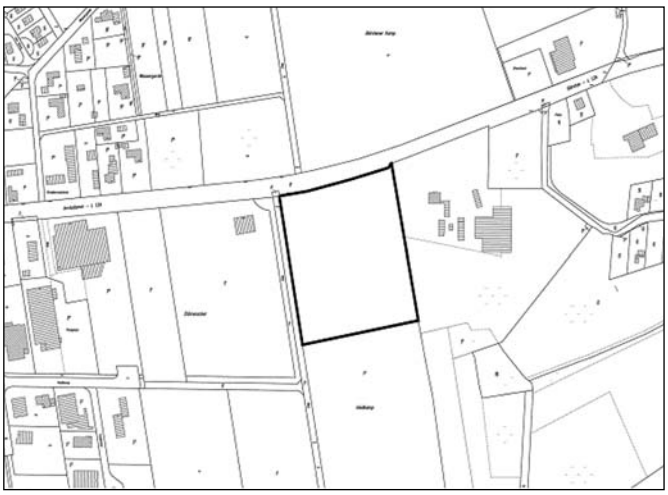

F03 der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Fünfundfünfzigsten Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven wird die Fünfundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 28. Mai 2013 wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen, den 19. November 2013 **Samtgemeinde Hagen**
Puvogel
(L.S.) Die Samtgemeindebürgermeisterin

296.

SATZUNG
der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven
über den Bebauungsplanes Nr. 52 „Grüner Weg“,
vom 16. September 2013

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen in seiner Sitzung am 16. September 2013 den Bebauungsplanes Nr. 52 „Grüner Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hagen, den 15. November 2013 **Gemeinde Hagen**
Mahler
(L.S.) Bürgermeister

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 52 „Grüner Weg“ im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Grüner Weg“ der Gemeinde Hagen ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan umrandet hervorgehoben.

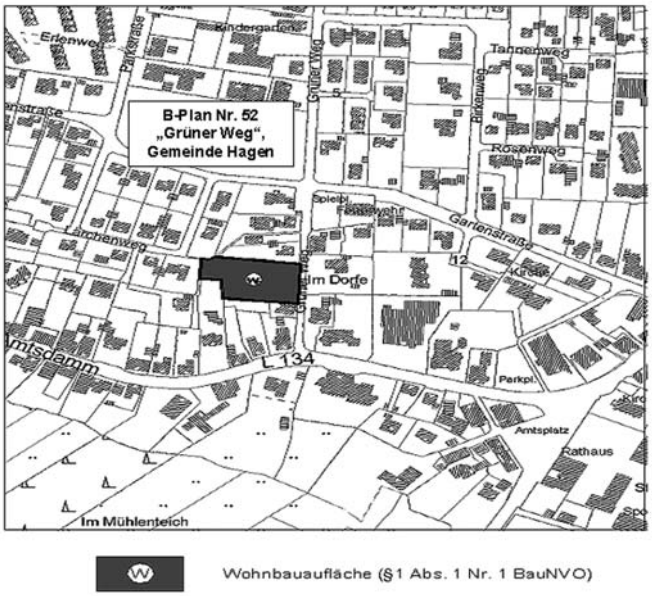

Der vom Rat der Gemeinde Hagen am 16. September 2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 52 „Grüner Weg“, wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Satzung mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Bauamt, Zimmer F03, der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 52 „Grüner Weg“ der Gemeinde Hagen, in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hagen im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Grüner Weg“ entsprechend angepasst wird.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem Baugesetzbuch haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Hagen, den 15. November 2013 **Gemeinde Hagen**
Mahler
(L.S.) Bürgermeister

297.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Sandstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 vom 23. Dezember 2010) hat der Rat der Gemeinde Sandstedt in der Sitzung. am 26. August 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.136.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.380.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.071.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.237.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 670.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	460 v. H.
2.	Gewerbesteuer		380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.500 €, gelten als unerheblich. Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 I Nr. 9 NkomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 I NKomVG.

Sandstedt, den 26. August 2013

Gemeinde Sandstedt

Strauch — Bürgermeister (L.S.) Voos — Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sandstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. November 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 09.4 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02. Dezember 2013 bis 10. Dezember 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Sandstedt, den 28. November 2013

Gemeinde Sandstedt
Der Gemeindedirektor
Voos

298.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in der Sitzung am 31. Oktober 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.417.800	0	0	1.417.800
ordentl. Aufwendungen	1.496.900	20.000	0	1.516.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendg.	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.317.800	0	0	1.317.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.312.900	20.000	0	1.332.900
Einzahlungen für Investitionen	1.000	0	0	1.000
Auszahlungen für Investitionen	15.000	13.000	0	28.000
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	20.500	6.500	0	27.000
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	11.400	0	0	11.400
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.339.300	6.500	0	1.345.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.339.300	33.000	0	1.372.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.500 € um 6.500 € erhöht und damit auf 27.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Wulsbüttel, den 13. November 2013 **Gemeinde Wulsbüttel**
Mahlstedt
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulsbüttel für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. November 2013 unter dem Aktenzeichen 15 01 09.6 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02. Dezember 2013 bis 10. Dezember 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulsbüttel und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Wulsbüttel, den 28. November 2013 **Gemeinde Wulsbüttel**
Der Bürgermeister
Mahlstedt

299.

BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 19 „Toogmoor II“
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Wulsbüttel stellt den Bebauungsplan Nr. 19 „Toogmoor II“ auf. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Wulsbüttel, Ortsteil Lehnstedt, am „Forstweg“, der das Gebiet im Westen abgrenzt. Nördlich liegt die Kreisstraße K 48, südlich das Wohnbaugebiet „Toogmoor I“ und östlich Weideflächen, die als Dauergrünland genutzt werden. Westlich des Forstweges schließt Einfamilienhausbebauung in offener Bauweise und ein Ferienhausgebiet an.

Ziel der Bauleitplanung ist es, insbesondere den bauwilligen Lehnstedter Bürgern, die das Leben in ländlichem Ambiente bevorzugen, die Möglichkeit zu geben, im Ortsteil Lehnstedt zu bauen. Die bestehende Siedlungsstruktur soll durch eine Struktur der Neubebauung Rechnung getragen werden, die bereits durch die angrenzende Wohnbebauung vorgegeben ist. Deshalb werden auch für das Allgemeine Wohngebiet „Toogmoor II“ Mindestgrundstücksgrößen festgesetzt.

Der Planungsbereich ist in der nachfolgend aufgeführten Übersichtskarte dargestellt.

2. Bekanntmachung der öffentlichen frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke, eventuelle Alternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Toogmoor II“ ein.

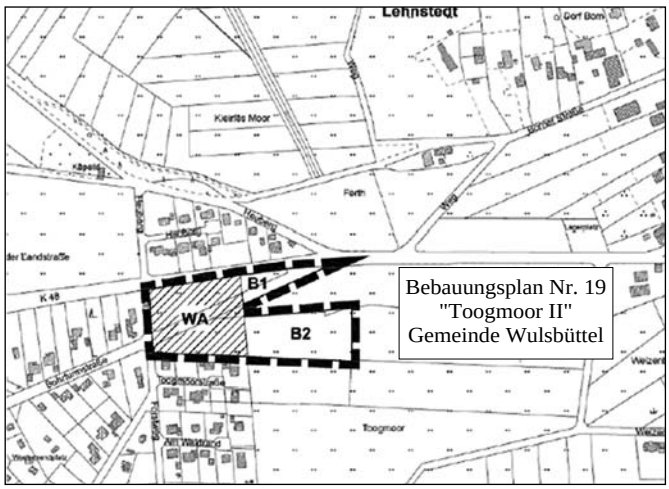

Die Unterrichtung findet Donnerstag, 12. Dezember 2013, im Sitzungssaal der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Planentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

Wulsbüttel, den 21. November 2013 **Gemeinde Wulsbüttel**
Mahlstedt
(L.S.) Gemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven